

Statut
des Vereines
Österreichischer Verein für Co-Mediation

I.

NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen *Österreichischer Verein für Co-Mediation*.

Er hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

II.

ZWECK DES VEREINS

Der Verein, dessen Tätigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere durch eigenverantwortliche Konfliktlösungen, welche der psychischen Gesundheit der Betroffenen dienlich sind, zur Weiterentwicklung der Konfliktkultur in der Gesellschaft im Sinne eines konstruktiven Umganges mit Konflikten, das Aufzeigen von Konfliktlösungen als präventives Element zur Verhinderung von Gewalt, die Förderung der Eigenverantwortlichkeit im Umgang mit Konflikten und damit die Förderung von Verantwortungsbewusstsein, die Gesundheitsförderung und Prävention von psychischen Belastungsreaktionen, sowie die Prävention von psychischen Auffälligkeiten bzw. Belastungsreaktionen, insbesondere von in Familienstreitigkeiten betroffenen Kindern und Jugendlichen durch Anbieten veränderter Konfliktlösungsstrategien für deren Eltern.

Der Zweck des Vereines wird durch die Förderung von Mediation, insbesondere in Form der (gerichtsnahen) Co-Mediation und ähnlichen Formen der Konfliktregelung erfüllt.

III.

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2. und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mitteln dienen:

- a) Abhaltung von Seminaren, Vorträgen;
 - b) Forschung auf dem Gebiet der Mediation
 - c) Lehr-, Fortbildungsveranstaltungen, Diskussionsabende.
 - d) Organisation und Durchführung von Mediationen;
 - e) Aus- und Fortbildung von Mediatoren;
 - f) Berufs- und Interessensvertretung der Mediatoren;
 - g) Zusammenarbeit mit anderen Mediatoren und Verbänden;
 - h) Zusammenarbeit mit staatlichen und sonstigen Institutionen, welche sich mit der Konfliktforschung, insbesondere der Mediation beschäftigen.
 - i) Informationsverbreitung durch Medien aller Art
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, aus Publikationen jeder Art;
 - c) Spenden, Sammlungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen, Subventionen u.ä.

IV.

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein Co-Mediation besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen;
2. außerordentliche Mitglieder sind solche, die nur teilweise an der Vereinsarbeit teilnehmen, diese jedoch fördern, insbesondere durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages und ähnlichem.
3. Ehrenmitglieder können Personen sein, die besonderen Verdienste um die Co-Mediation, um die Konfliktlösung im Allgemeinen und/oder den Verein erworben haben.

Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, ausgenommen, die der Beitragszahlung.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

V.

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen werden, die den vom Vorstand beschlossenen Ausbildungsstandard für die Ausübung der Mediation erfüllen oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft erfüllen. Über die Aufnahmen von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist durch Zahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages bedingt.

VI.

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch 1. freiwilligen Austritt:

Der Austritt kann jeweils nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist diese erst mit dem nächsten Austrittstermin wirksam.

2. Tod eines Mitgliedes

3. Streichung wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages

Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied nach Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und trotz schriftlicher Zahlungserinnerung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist.

Die Nachfrist für die Bezahlung des Beitragsrückstandes wird vom Vorstand festgelegt.

4. Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann über Antrag durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist das Mitglied zu einer schriftlichen Äußerung aufzufordern, in der Folge vorzuladen und anzuhören.

Als Ausschlussgründe sind unter anderem Verstöße gegen die Satzung des Vereines, gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Generalversammlung, gegen die Interessen des Vereines sowie unehrenhaftes Verhalten zu betrachten.

Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen 4 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Begründung des Ausschlusses Einspruch an das Schiedsgericht erheben.

Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes. Ist vom Ausschlussverfahren ein Vorstandsmitglied betroffen, sind die Vorschriften über den Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes vom Vorstand sinngemäß anzuwenden. Das Ausschlussverfahren beginnt mit dem Tag, an dem der Betroffene die schriftliche Aufforderung zur Äußerung erhält.

VII.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder des Vereines genießen alle Vorteile, welche der Verein satzungsgemäß und aufgrund besonderer Bestimmungen gewährt bzw. gewähren kann.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Bei der Ausübung der Mediation handeln die Mitglieder nach den Ethikrichtlinien des Österreichischen Netzwerks Mediation.

VIII.

DIE VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- der Rechnungsprüfer und
- das Schiedsgericht.

IX.

DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche GV hat einmal jährlich stattzufinden. Die Einberufung zur GV erfolgt durch den (die) Obmann/Obfrau, dessen/deren Verhinderungsfall durch das jeweils an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen nach Beschlussfassung oder Antragstellung stattzufinden. Der Antrag oder Beschluss hat jedenfalls die Begründung für die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung und deren Tagesordnung zu enthalten.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Anträge zur Generalversammlung haben mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzulangen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm- und antragsberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied oder an Dritte ist nicht zulässig. Die Ausübung des Stimmrechtes ist ein höchstpersönliches Recht.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen soweit nicht anders bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierenden Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der (die) Obmann/Obfrau, in dessen (deren) Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstands- oder Vereinsmitglied.

X.

AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Entlastung des Vorstandes;

- d) Wahl und Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- e) Wahl und Enthebung des Vorstandes und des/der RechnungsprüferIn und des/der ErsatzrechnungsprüferIn; Es ist nur die Enthebung des ganzen Vorstandes möglich, einzelne Vorstandsmitglieder können nicht enthoben werden;
- f) Abstimmung über Kooptionen;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Entscheidungen über Anträge, soweit sie in den Aufgabenbereich der Generalversammlung fallen;

XI.

WAHL DES VORSTANDES

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt aufgrund von Wahllisten. Der Wahlvorschlag des Vorstandes wird mit der Einladung zur GV bekanntgegeben. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht eine vollständige Wahlliste, die die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten enthalten, muß bis spätestens 14 Tage (einlangend) vor der GV beim Vorstand einzubringen. Auf dieser Liste ist bei sonstiger Ungültigkeit ersichtlich zu machen, wer diese eingereicht hat. Über die eingereichten Wahllisten ist in geheimer Wahl abzustimmen. Streichungen oder Zusätze machen diese Stimme ungültig.

Bei Vorliegen mehrerer Wahllisten gilt jene im ersten Wahlgang als gewählt, die die absolute (2/3) Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Kann keine Wahlliste die absolute Mehrheit vorerst erreichen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.

Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so kann über diesen in offener Wahl abgestimmt werden. Der Wahlvorschlag gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.

Wird die einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche GV mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Neuwahl des Vorstandes" einzuberufen.

XII. DER VORSTAND

1. Der Vorstand hat aus drei bis acht Personen nämlich dem Obmann/der Obfrau sowie zwei bis sieben weiteren Mitgliedern zu bestehen. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Der (die) Obmann/Obfrau ist der (die) höchste Vereinsfunktionär(in). Ihm (ihr) obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Bei Gefahr im Verzug ist er (sie) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Der Vorstand wird vom (von der) Obmann/Obfrau, in dessen (deren) Verhinderung von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen werden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Einverständnis sämtlicher Vorstandsmitglieder ist auch eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufwege möglich.
4. Den Vorsitz führt der (die) Obmann/Obfrau, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
5. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung wird erst wirksam, wenn ein neues Vorstandsmitglied in den Vorstand kooptiert wurde. Ein gemeinsamer Rücktritt des gesamten Vorstandes innerhalb der Funktionsdauer ist nur in einer GV möglich und wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes rechtswirksam.
6. Der Vorstand hat das Recht in freie Vorstandspositionen Vereinsmitglieder zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen ist. Zur Bestätigung genügt einfache Stimmenmehrheit.

XIII. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;

- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;

XIV.

BESONDERE AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand legt im Rahmen einer Geschäftsordnung fest, welche Aufgaben welchem Vorstandsmitglied zur verantwortlichen Erledigung übertragen sind. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
 - die interne Finanzgebarung des Vereines
 - die Öffentlichkeitsarbeit
 - die Protokollführung
2. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom (von der) Obmann/Obfrau und einem weiteren Vorstandsmitglied, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, vom (von der) Obmann/Obfrau und von dem mit der Finanzgebarung beauftragten Vorstandsmitglied gemeinsam zu unterfertigen.
3. Der/die Obmann/Obfrau ist berechtigt einzelne Aufgaben aus ihrem Wirkungsbereich an andere Vorstandsmitglieder zu delegieren.
4. Der Vorstand ist berechtigt Beiräte einzusetzen. Beiräte unterstützen den Vorstand bei der Durchführung aller Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes. Beiräte sind dem Vorstand zum Bericht verpflichtet.

XV.

GESCHÄFTSSTELLE

Der Vorstand kann zur Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte eine Geschäftsstelle einrichten. Für den Fall der Einrichtung einer Geschäftsstelle haben alle vereinsinternen Zustellungen (Anträge u.ä.) im Sinne des Statutes an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Für den Fall der Einrichtung einer Geschäftsstelle werden bei Zustellungen an einzelne Vorstandsmitglieder Fristenläufe nicht in Gang gesetzt. Sofern in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Rechtzeitigkeit aller schriftlich wahrzunehmenden Rechte das Datum des Poststempels (der nachweislichen Versendung).

XVI.

RECHNUNGSPRÜFER

Die Rechnungskontrolle wird von zwei RechnungsprüferInnen, die von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden, vorgenommen. Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten und in der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

Für den Fall des Rücktrittes oder der dauernden Verhinderung treten an Ihre Stelle die ErsatzrechnungsprüferInnen, die von der Generalversammlung gleichzeitig mit den RechnungsprüferInnen zu bestellen sind.

Sind auch die ErsatzrechnungsprüferInnen an der Ausübung ihres Amtes aus welchem Grund auch immer gehindert, hat der Vorstand unverzüglich weitere RechnungsprüferInnen zu bestellen und bei der nächstmöglichen Generalversammlung die Neuwahl der RechnungsprüferInnen bzw. der ErsatzrechnungsprüferInnen auf die Tagesordnung zu setzen.

XVII.

VEREINSINTERNE MEDIATION

SCHIEDSGERICHT

1. Im Falle von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis z.B. zwischen dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern, sowie zwischen Vereinsmitgliedern untereinander in Vereinsangelegenheiten ist eine vereinsinterne Mediation zu versuchen, davon ausgenommen sind jedoch Streitigkeiten die die Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen betreffen. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich an einem solchen Mediationsversuch mit ehrlicher Gesinnung zu beteiligen. Will ein Vereinsmitglied von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so hat es den/die KonfliktpartnerIn(nen) hievon schriftlich zu verständigen und gleichzeitig eine(n) MediatorIn oder ein Mediationsteam namhaft zumachen.

Der/die KonfliktpartnerIn(nen) hat (haben) innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Vorschlages sich hiezu zu äußern und allenfalls Vorschläge zur Bestellung eines/einer MediatorIn oder eines Mediatorenteams zu machen.

Wenn sich die KonfliktpartnerIn(nen) auf MediatorInnen einigen können, so sind diese für die Mediation der Streitigkeit mit deren Einverständnis zu bestellen. Anderenfalls hat der Vereinsvorstand, bei Streitigkeiten mit dem Vereinsvorstand das an Lebensjahren älteste, nicht dem Vorstand angehörige Vereinsmitglied, aus den vorliegenden Vorschlägen den/die MediatorInnen oder das Mediationsteam zu bestimmen und im Falle von dessen/deren Einverständnis

namens und auftrags der KonfliktpartnerIn(nen) zu bestellen. Für die Grundsätze einer derart eingeleiteten Mediation gelten die allgemeinen Mediationsstandards, insbesondere die Freiwilligkeit und die jederzeitige Möglichkeit des Abbruchs der Mediation durch alle Beteiligten.

Der Abbruch der Mediation ist vom/von der Abbrechenden den anderen Beteiligten und dem Vorstand schriftlich binnen 14 Tagen anzuzeigen. Die Versäumung dieser Frist bewirkt den Verfall des Antragsrechtes zur Einberufung des Schiedsgerichtes.

Im Falle des schriftlichen Abbruches der Mediation kann jeder der Medianden binnen einem Monat bei sonstigem Verfall dieses Rechtes die Einberufung des Schiedsgerichtes beim Vorstand schriftlich unter Nachweis des Abbruches beantragen.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Benachrichtigung durch den Vorstand hat die andere Konfliktpartei innerhalb von 14 Tagen ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen. Diese Schiedsrichter haben nach wechselseitiger Benachrichtigung durch den Vorstand binnen 14 Tagen ein Vereinsmitglied zum Vorsitzenden zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.

Das Schiedsgericht fällt seinen Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Entscheidungen (Erledigungen) sind schriftlich auszufertigen und zu begründen. Eine Entscheidungsausfertigung ist dem Vorstand binnen 14 Tagen nach Beendigung des Schiedsverfahrens zuzustellen. Über den Verlauf des Schiedsverfahrens sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

XVIII.

VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUSSCHEIDEN VON MITGLIEDERN, BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER BEI WEGFALL DES BEGÜNSTIGTEN ZWECKS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Maßgabe der Ziffer 3 das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat,

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereines unter Bedachtnahme auf die gültigen Rechtsvorschriften der Vereinsbehörde bekanntzugeben.

XIX.

Die Generalversammlung bevollmächtigt und beauftragt Dr. Rose-Marie Rath, Rechtsanwältin, 1030 Wien, Weißgerberlande 40, damit alles notwendige vorzunehmen, damit die gegenständlichen Vereinsstatuten von der Vereinsbehörde nicht untersagt werden. Zur Erreichung dieses Zweckes ist sie auch bevollmächtigt und beauftragt Änderungen der Statuten, die weder deren Inhalt noch Absicht zuwiderlaufen, vorzunehmen.